

17.07.2025

Beschlussvorlage Nr.: 2025/120

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Straßenbenennung in Neustadt a. Rbge., Stadtteil Hagen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 513 B „Vor dem Linnenbalken - 2. Bauabschnitt“

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ortsrat der Ortschaft Mühlenfelder Land	20.08.2025 -							

Beschlussvorschlag

Die im anliegenden Plan gekennzeichneten Straßen erhalten die Namen:

Planstraße 1 (gelb) = Weiterführung des Straßennamens „Am Linnenbalken“ vom 1. Bauabschnitt

Planstraße 2 (Ringstraße rot) = Bucheckernweg

Planstraße 3 (grün) = Kronsbeerweg.

Anlass und Ziele

Vom Erschließungsträger sind die zukünftigen Gemeindestraßen in dem Bebauungsplan Nr. 513 B „Vor dem Linnenbalken – 2. BA“ demnächst als Baustraßen fertig gestellt und zu benennen.

Das Ziel der Stadt Neustadt a. Rbge. ist es, durch Straßenbenennungen die Zuordnung von Adressen, von Wohn-/Baugebieten für die Post und Rettungsdienste etc. zu gewährleisten. Gleichzeitig ist darauf zu achten, eine Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen für nicht dem allgemeinen Straßenverkehr wichtigen Verkehrsflächen und dem damit verbundenen „Schilderwald“ durch eine ausufernde Beschilderung zu verhindern.

Finanzielle Auswirkungen - keine		
Haushaltsjahr:		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR

Begründung

Der Bebauungsplan Nr. 513 B „Vor dem Linnenbalken - 2. BA“, Gemarkung Hagen, ist am 12.02.2025 rechtskräftig geworden.

Der Ortsrat der Ortschaft **Mühlenfelder Land** hat die im Beschlussvorschlag genannten **Straßennamen** vorgeschlagen und sich geeinigt, dass diese **Straßennamen** vergeben werden sollen.

Der Ortsrat **Mühlenfelder Land** hat die genannten **Straßennamen** der Verwaltung mit der Bitte um Prüfung und Erstellung einer Beschlussvorlage weitergeleitet.

Die Verwaltung erhebt nach Prüfung der **Straßennamen** keine Einwände gegen die Vorschläge.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Die Stadt Neustadt ist gut versorgt. Wir sind auf den demografischen Wandel vorbereitet und passen die Infrastruktur an.

Auswirkungen auf den Haushalt

Der Erschließungsträger hat sich gemäß § 2 Abs. 1 des Erschließungsvertrages verpflichtet, die Einrichtung der **Straßenbenennungsschilder** und entsprechende Hinweisschilder auf eigene Kosten durchzuführen. **Kosten für die Stadt Neustadt a. Rbge. entstehen nicht.**

So geht es weiter

Nach Beschlussfassung des Ortsrates Neustadt in seiner Sitzung am 20.08.2025 kann die Bauordnung die Hausnummern vergeben.

Fachdienst 66 - Tiefbau -

Anlage öff. Lageplan